



Merkblatt
zur
Lagerung von Silage in Feldmieten

(gilt nur für die Lagerung von Tierfutter, nicht für die Lagerung zur Biogasgewinnung)

Silage darf nach dem Wasserrecht und dem Naturschutzrecht nur so gelagert werden, dass eine schädliche Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers, des Bodens, oberirdischer Gewässer oder geschützter Biotope nicht zu besorgen ist. Diese Forderung wird im Allgemeinen durch eine ausreichend bemessene, wasserundurchlässige Siloplatte / Fahrsilo mit Umwallung und angeschlossenem Silagesickersaftbehälter erfüllt.

Außerhalb von Hofstellen, Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten kann die Lagerung von Grassilage bzw. Ganzpflanzensilage aus Getreide auf landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzflächen ausnahmsweise geduldet werden, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Abstand zu Brunnen mindestens 50 m
- Abstand zu geschützten Biotopen (§ 21 LNatSchG) mindestens 10 m
- Abstand zu Gräben der Binnenentwässerung mindestens 10 m
- Abstand zu Knicks mindestens 5 m
- Abstand zu Nachbarflächen mindestens 5 m
- Abstand zu oberirdischen Gewässern (Böschungskante) mindestens 20 m
- Grundwasserspiegel mindestens 1 m unter Gelände
- Höhe der Feldmiete maximal 2 m
- Nicht in Überschwemmungsbereichen von Gewässern
- Nicht über Dränagen und verrohrten Gewässern
- Keine Hanglage
- Keine wiederkehrende Lagerung an gleicher Stelle
- Trockensubstanz-Gehalt bei Einlagerung größer als 30%

Kommt es in besonderen Fällen trotz Einhaltung der obigen Bedingungen zu Gewässerverunreinigungen oder Biotopschädigungen, bleibt der Betreiber der Lagerung uneingeschränkt dafür verantwortlich. Ggf. kann die nicht ordnungsgemäße Lagerung von Silage ein Verstoß nach Cross Compliance darstellen.

Aufgrund des hohen Silagesickersaftanfalls gilt diese Regelung nicht für Maissilage. Maissilagen müssen immer in einem Silo / Fahrsilo entsprechend der Anlagenverordnung (VAWS) gelagert werden.